

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4032
Urteil Nr. 169/2006 vom 8. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 § 1 Nm. 16 und 17 und § 3 Nr. 2, 32, 34, 35, 44 § 2 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, erhoben von der Midarms PGmbH und von A. Hommers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Juli 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juli 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Midarms PGmbH, mit Sitz in 4602 Cheratte, rue J. Lhoest 17, und A. Hommers, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Zerkingen 33, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 § 1 Nrn. 16 und 17 und § 3 Nr. 2, 32, 34, 35, 44 § 2 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006, dritte Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Die VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir, mit Vereinigungssitz in 2650 Edegem, Baeckelandstraat 3, hat einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2006

- erschienen
- RA J. Sohier und RÄin G. Druez, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir,
- RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 3 § 1 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

16. vom Minister der Justiz und vom Minister des Innern festgelegte Geräte, Waffen und Munition, die eine ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können, und Waffen und Munition, die aus diesem Grund ausschließlich von den in Artikel 27 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Diensten in Besitz gehalten werden dürfen,

17. Gegenstände und Substanzen, die nicht als Waffen entworfen sind, sondern bei denen angesichts der konkreten Umstände deutlich wird, dass derjenige, der sie besitzt, mit sich führt oder befördert, diese offensichtlich einsetzen will, um Personen zu bedrohen oder körperlich zu verletzen ».

B.1.2. Artikel 3 § 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« Folgende Waffen gelten als erlaubnispflichtige Waffen:

1. alle anderen Feuerwaffen,
2. andere Waffen, die vom König in diese Kategorie eingeteilt wurden ».

B.1.3. Artikel 32 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die in Artikel 5 erwähnten Zulassungen werden für eine Höchstdauer von sieben Jahren ausgestellt.

Die in den Artikeln 6, 11, 17, 20, 21 und 31 erwähnten Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine werden für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

Die Erneuerung der in den Artikeln 5, 6, 20 und 21 erwähnten Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine beinhaltet lediglich eine Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 5 § 4 erwähnten Bedingungen. Die Erneuerung der in den Artikeln 11 und 17 erwähnten Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine beinhaltet lediglich die in Artikel 11 § 3 Nr. 2 bis 9 erwähnten Formalitäten ».

B.1.4. Artikel 34 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der König kann die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 5 bis 7, 10 bis 22 und 33 ganz oder teilweise auf andere Waffen als Feuerwaffen ausdehnen ».

B.1.5. Artikel 35 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der König

1. bestimmt die Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, die Beförderung, den Besitz und die Sammlung von Waffen oder Munition,

2. bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Ausstellung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Unterlagen und deren Form,

3. regelt die Nummerierung der der Prüfung unterworfenen Feuerwaffen und Teile von Feuerwaffen im Hinblick auf ihre Aufspürbarkeit und unter Berücksichtigung der Garantien, die in dieser Hinsicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits für eingeführte Waffen beigebracht werden,

4. erstellt einen Kodex der Berufspflichten für zugelassene Waffenhändler, in dem insbesondere die Informationspflichten dem Kunden gegenüber präzisiert sind,

5. bestimmt die Bedingungen, unter denen die Waffen freiwillig oder nach einem Beschluss des Richters vernichtet werden können, und die Bescheinigungen über die Vernichtung der abgelieferten Waffen,

6. bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und die Modalitäten für die Registrierung der Waffen durch die zugelassenen Personen und im Zentralen Waffenregister sowie die Ausstellung des europäischen Feuerwaffenpasses,

7. bestimmt die Maßnahmen zur Feststellung des Erwerbs, des Verkaufs, der Überlassung von Feuerwaffen und Munition sowie des Besitzes von Feuerwaffen,

8. bestimmt das in Artikel 28 § 2 vorgesehene Verfahren über die vorläufige administrative Beschlagnahme der Waffen, Munition, Zulassungen, Waffenscheine und Besitzerlaubnisscheine ».

B.1.6. Artikel 44 § 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wer am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes eine Feuerwaffe besitzt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubnispflichtig geworden ist, muss sie binnen sechs Monaten über die lokale Polizei beim Gouverneur melden, der für seinen Wohnort zuständig ist. Ist der Betreffende Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz, wird die Waffe automatisch unter seinem Namen registriert. Ist dies nicht der Fall, wird ihm ein

Besitzerlaubnisschein ausgestellt, sofern er volljährig ist und nicht verurteilt worden ist, wie in Artikel 5 § 4 erwähnt.

Wenn die fortan erlaubnispflichtige Feuerwaffe nach dem 1. Januar 2006 erworben worden ist, wird der Besitzerlaubnisschein vorläufig für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt ».

B.1.7. Artikel 48 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

«Die aufgrund des in Artikel 47 erwähnten Gesetzes ausgestellten Zulassungen, Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine bleiben ab der Ausstellung oder der letzten Änderung, für die Rechte oder Gebühren eingenommen wurden, fünf Jahre lang gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz stehen ».

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Das angefochtene Gesetz regelt insbesondere den Verkauf, die Lagerung, den Transport, den Besitz und das Tragen von Waffen. Es führt ebenfalls ein Verfahren zur Identifizierung der Waffen ein und erlegt für die Ausübung des Berufs des Waffenhändlers den Erhalt einer Zulassung sowie für den Besitz gewisser Waffen den Erhalt eines Besitzerlaubnisscheins auf. Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen werden außerdem strafrechtlich geahndet.

Die klagenden Parteien führen an, ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung und der einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen wegen ihrer Eigenschaft als einerseits Waffenhändler und andererseits Sportschützen.

B.2.4. Aus der begrenzten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, wird nicht ersichtlich, dass die Klage auf Nichtigerklärung - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung – als unzulässig angesehen werden muss.

B.2.5. Da die intervenierende Partei insbesondere den Vereinigungszweck hat, den privaten Waffenbesitz sowie die mit dem Waffenverkauf verbundenen Wirtschaftssektoren zu verteidigen, ermöglicht die begrenzte Prüfung, die der Hof in Bezug auf die Interventionsklage durchführen konnte, es nicht, diese als unzulässig anzusehen.

In Bezug auf den Umfang der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3.1. In ihrer Klageschrift heben die klagenden Parteien hervor, dass ihre Klage auf einstweilige Aufhebung sich nicht auf die gesamte neue Gesetzgebung über Waffen bezieht, sondern nur auf die Organisation der Übergangsfrist und den damit einhergehenden Rechtssicherheitsmangel, was ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen drohe.

B.3.2. Während der mündlichen Verhandlung haben die Parteien erklärt, dass ihre Klage auf einstweilige Aufhebung sich nur auf Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes beziehe.

B.3.3. Der Hof begrenzt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

B.5.1. Das angefochtene Gesetz bezweckt insbesondere, die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen teilweise umzusetzen und es Belgien zu ermöglichen, sich am Kampf gegen den Waffenhandel zu beteiligen, indem es die Aufspürbarkeit aller Waffen gewährleistet und den Waffenmarkt sicher gestaltet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 9). Hierzu beabsichtigt der Gesetzgeber, « die gesamte Waffenproblematik in Belgien unter Ausschluss des Problems der Import- und Exportlizenzen in der Verantwortung des Ministers der Justiz zu zentralisieren » und « eine kohärente Politik zur Begrenzung der Gefahren innerhalb des Landes zu führen », was unter anderem beinhaltet, dass die Inkohärenz behoben wird, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Initiativen der örtlichen Behörden ergibt, dass der Besitz aller Feuerwaffen erlaubnispflichtig wird und dass der Verkauf von Waffen unter gewissen Umständen verboten wird (ebenda, SS. 7 bis 10 und 15 bis 16). Schließlich beabsichtigt der Gesetzgeber, den Beruf des Waffenhändlers besser zu begleiten und zu kontrollieren sowie Maklertätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, die bisweilen außerhalb jeglicher spezifischen Verpflichtung und jeglichen Kontrolle vonstatten gehen, zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Waffen « aus den früheren Ostblockstaaten », die in Umlauf gebracht werden (ebenda, S. 9).

B.5.2. Es obliegt dem Hof nicht, die Opportunität einer solchen Regelung zu beurteilen, die im Übrigen durch die klagenden Parteien nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

B.5.3. Ungeachtet der Sachdienlichkeit der Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes muss der Hof prüfen, ob der Gesetzgeber keine Maßnahmen ergriffen hat, die bei ihrer Umsetzung zu Behandlungsunterschieden führen würden, ohne dass diese vernünftig gerechtfertigt wären.

B.6. Nur der erste Klagegrund der Klageschrift ist gegen Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes gerichtet.

Die unverzügliche Anwendung dieser Bestimmung verletze die Artikel 10 und 11 der Verfassung, den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, den « allgemeinen Grundsatz bezüglich der Rechtssicherheit », die Handels- und Gewerbefreiheit sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

B.7. Keine Bestimmung ermächtigt den Hof, eine Norm aus dem alleinigen Grund, dass sie gegen einen « allgemeinen Grundsatz bezüglich der Rechtssicherheit » verstoßen würde, einstweilen aufzuheben. Der Umstand, dass eine Norm zu Rechtsunsicherheit zu führen droht, kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sie einen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu vereinbarenden Behandlungsunterschied einführen würde.

B.8. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, weil sie die Anwendungsbedingungen der früheren Gesetzgebung ändert und die Erwartungen derjenigen, die sich auf die frühere Situation verlassen haben, zunichte macht.

Es obliegt dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen vorzusehen. Ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung liegt nur vor, wenn das Datum des Inkrafttretens einen nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied herbeiführt.

B.9. Im vorliegenden Fall schreibt der Gesetzgeber vor, dass alle Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen, die seit mehr als fünf Jahren ausgestellt oder geändert wurden, durch den Provinzgouverneur erneuert werden müssen, während ihre Gültigkeit unter der vorherigen Gesetzgebung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt war.

Im Übrigen enthält das Gesetz keine Übergangsbestimmung in Erwartung der Entscheidung des Gouverneurs zu Gunsten der Inhaber dieser Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen, während Übergangsmaßnahmen, insbesondere zu Artikel 44, in Bezug auf andere Adressaten

dieses Gesetzes vorgesehen wurden, selbst wenn diese ohne Schein eine Waffe oder Munition besaßen, die aufgrund der vorherigen Gesetzgebung erlaubnispflichtig war.

B.10.1. Der Ministerrat führt an, dass in einem Rundschreiben vom 8. Juni 2006 des Ministers der Justiz ausdrücklich vorgesehen sei, dass der Besitzer einer bereits aufgrund des Gesetzes vom 3. Januar 1933 « über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » erlaubnispflichtigen Feuerwaffe während einer Frist von sechs Monaten die Genehmigung beantragen könne, die das neue Gesetz vorschreibe, was diesbezüglich einer Aussetzung der Auswirkungen von Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes während sechs Monaten gleichkomme.

B.10.2. Der Hof kann bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Klagegrunds gegen eine Gesetzesbestimmung nicht dem Text eines Rundschreibens den Vorrang vor ihr einräumen.

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Anwendung von Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes, insofern er nicht Gegenstand irgendeiner Übergangsmaßnahme im Gesetz ist, während das Inkrafttreten von anderen Bestimmungen durch das Gesetz selbst hinausgezögert wird, zur Folge hat, eine Kategorie von Personen von einem Tag auf den anderen in die Illegalität zu versetzen und sie strafrechtlichen Verfolgungen auszusetzen, ohne dass die erforderlichen Erlaubnisse rechtzeitig erhalten werden können. Die Illegalität, die diese Personen trifft und sie strafrechtlichen Verfolgungen aussetzt, ist umso willkürlicher, als sie nach dem Ausstellungsdatum der ihnen in der Vergangenheit erteilten Erlaubnisse unterschiedlich ausfällt; Artikel 48 Absatz 2 erklärt die Zulassungen, Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine, die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Januar 1933 ausgestellt wurden, « ab der Ausstellung oder der letzten Änderung, für die Rechte oder Gebühren eingenommen wurden, fünf Jahre lang » für gültig.

Nichts scheint es zu rechtfertigen, dass unter den Inhabern der aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Januar 1933 ausgestellten « Zulassungen, Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine », die grundsätzlich unbegrenzt gültig waren, einige unmittelbar in die Illegalität versetzt werden, während andere in der Legalität bleiben, je nach dem Datum ihrer in der Vergangenheit erhaltenen Erlaubnisse, während sie zum Zeitpunkt ihrer Beantragung nicht

vorhersehen konnten, dass sie eines Tages hinfällig sein würden, und an welchem Datum sie hinfällig würden.

B.12. Innerhalb der begrenzten Prüfung, die der Hof im Rahmen der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung durchführen kann, ist der Klagegrund also als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen.

In Bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.13. Durch die einstweilige Aufhebung einer angefochtenen Gesetzesbestimmung durch den Hof muss vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.14.1. Um das Bestehen der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachzuweisen, führt die erste klagende Partei an, dass es wegen des angefochtenen Gesetzes unmöglich sein würde, innerhalb einer angemessenen Frist eine Erlaubnis zum Erwerb einer neuen Feuerwaffe zu erhalten, was ihr schwere finanzielle Probleme bereiten und sich unweigerlich auf die Beibehaltung des beschäftigten Personals auswirken würde.

Die Verwaltungsdienste der Provinz, die mit der Erteilung dieser Erlaubnisse beauftragt seien, seien nämlich überlastet, einerseits durch Anträge auf Eintragung von noch nicht gemeldeten Waffen und andererseits durch Regularisierungsanträge von Waffenhändlern und Waffenbesitzern, deren Zulassung oder Besitzerlaubnisschein gemäß Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes erneuert werden müsste.

B.14.2. Außerdem sehe keine Gesetzesbestimmung den Betrag der bei der Erteilung einer Besitzerlaubnis für Waffen zu erhebenden Gebühren vor, was der Vorhersehbarkeit der Kosten schade und die Geschäftstätigkeit der klagenden Partei beeinträchtige.

B.14.3. Die erste klagende Partei ist ferner der Auffassung, dass das Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes einen Teil der sich in ihrem Besitz befindenden Waffen wesentlich unattraktiver mache als Waffen, die künftig jeder Person mit einer Besitzerlaubnis zugänglich seien. Ein Teil ihres Lagerbestandes sei daher praktisch nicht zu verkaufen.

B.14.4. Der zweite Kläger führt an, aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes sei die Besitzerlaubnis, die er seit mehr als fünf Jahren besitze, nicht mehr gültig. Er müsse daher auf die Ausübung seiner Sportdisziplin verzichten, bis er eine neue Erlaubnis habe.

B.15. Aufgrund von Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift präzise Fakten darlegen, die hinlänglich beweisen, dass die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht.

B.16.1. In Bezug auf zunächst die vorgeblich negative Auswirkung von Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes auf den Umsatz der ersten klagenden Partei stellt die bloße Gefahr, einen finanziellen Verlust zu erleiden, grundsätzlich keine Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dar.

B.16.2. Es kann zwar angenommen werden, dass das angefochtene Zulassungs- und Genehmigungsverfahren einen Rückgang des Waffenverkaufs zur Folge haben kann – was im Übrigen in einem gewissen Maße eines der Ziele des Gesetzgebers ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 17; *Ausführlicher Bericht*, Kammer, Sitzung vom 18. Mai 2006, S. 41) –, doch aus den Buchhaltungsangaben, die dem Hof vorgelegt wurden, geht nicht ausreichend konkret hervor, dass die Gefahr eines Nachteils für die klagende Partei derart ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen wäre, dass sie eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Norm rechtfertigen würde.

Die Einführung eines neuen Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens bringt nämlich unweigerlich einen Zeitraum zur Anpassung für die Dienststellen, die sie erteilen sollen, mit sich. Diese Anpassungszeit kann zu einem zeitweiligen Verkaufsrückgang führen, der sich anschließend jedoch wieder ausgleichen kann.

B.16.3. Der durch die erste klagende Partei vorgenommene Vergleich zwischen ihrem Waffenverkauf während der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes einerseits und dem gleichen Verkauf im Laufe des vorangegangenen Jahres andererseits reicht folglich nicht aus, um nachzuweisen, dass die sofortige Anwendung des angefochtenen Gesetzes unüberwindbare wirtschaftliche Folgen für die erste klagende Partei haben würde.

Im Übrigen stellt nach den Elementen der Klageschrift der Verkauf von erlaubnispflichtigen Waffen nur etwa ein Viertel der Tätigkeiten der ersten klagenden Partei dar. Außerdem sind aufgrund der Artikel 12 und 27 des angefochtenen Gesetzes gewisse Personen nicht verpflichtet, vor dem Erwerb dieser Art von Waffen eine Erlaubnis zu erhalten.

B.16.4. Schließlich verpflichtet Artikel 31 Nr. 2 desselben Gesetzes – der an einem durch den König zu bestimmenden Datum in Kraft treten wird – den Provinzgouverneur, über die Anträge auf Erlaubnis, die gemäß Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes zum Erwerb einer neuen Waffe eingereicht werden, innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Eingang des Antrags zu entscheiden. Diese Frist darf nur durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verlängert werden. Die gleiche Frist wird zur Beantwortung von Zulassungsanträgen, die gemäß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes eingereicht werden, vorgeschrieben.

Folglich würde der von der ersten klagenden Partei angeführte Nachteil sich in Wirklichkeit nicht unmittelbar aus dem angefochtenen Gesetz, sondern aus einer falschen Anwendung desselben ergeben.

B.17. In Bezug auf den zweiten Kläger geht aus den Unterlagen, die der Klageschrift beigelegt worden sind, hervor, dass das Gesetz sich nur auf seine Freizeittätigkeiten auswirken würde. Ein solcher Nachteil kann nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden.

B.18. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist folglich zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior